

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.398.373

Wien, 25. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2509/J vom 25. Juni 2020 der Abgeordneten Mag. Christian Drobits, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 12.:

Vorab ist anzumerken, dass grundsätzliche Überlegungen zum Beteiligungsmanagement Aufgabe des jeweils zuständigen Ressorts sind und in die allgemeine Verwaltungstätigkeit fallen.

Gemäß Artikel 20 Abs. 3 B-VG sind alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

Die wirtschaftlichen Interessen der Gebietskörperschaft Bund können in vielfältiger Weise betroffen sein. Diese Bestimmung ist vor allem in Zusammenhang mit „geschützten Rechtsgütern“ zur Verhinderung der Verbreitung vertraulicher Nachrichten, wie etwa „Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse“, zu beachten.¹ Als Geschäftsgeheimnis sind alle unternehmensbezogenen Daten zu verstehen, die nur einer bestimmten und begrenzten Anzahl von Personen bekannt und anderen nur schwer zugänglich sind, nach dem Willen des Berechtigten nicht über den Kreis der Eingeweihten hinausdringen soll und an deren Geheimhaltung der Geschäftsinhaber ein wirtschaftliches Interesse hat.² Solche Fälle können insbesondere bei Planungsvorhaben und im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auftreten.³

Die Verletzung eines solchen Amtsgeheimnisses kann neben strafrechtlichen Konsequenzen für den konkreten Organwalter auch weitreichende Schadenersatzpflichten des Bundes nach sich ziehen.⁴

Artikel 20 Abs. 3 B-VG verlangt bei der Geheimhaltungspflicht „im überwiegenden Interesse der Parteien“ eine Interessenabwägung insofern, als dass die Geheimhaltungsinteressen der Partei den Interessen des Auskunftswerbers an der Erlangung der begehrten Information abwägend gegenüber zu stellen sind.⁵

Der Österreichischen Post AG als börsennotiertes Unternehmen sowie der Bundesrechenzentrum GmbH kommt somit ein überwiegendes Interesse an der Geheimhaltung insbesondere dadurch zum Ausdruck, als die das Projekt „Edelstein“ betreffenden Unterlagen und Informationen des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) beim Untersuchungsausschuss Ibiza der Klassifizierungsstufe 2 (vertraulich) gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Informationsordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2014, mit der Begründung der Gefahr einer Schädigung der überwiegend berechtigten Interessen der Vertragsparteien zugeordnet wurden. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 dieses Bundesgesetzes werden klassifizierte Informationen der Stufe 2 an die Mitglieder der Präsidialkonferenz und an von den Klubs namhaft gemachte Personen übermittelt. Darüber hinaus liegen solche Informationen für die Mitglieder des Nationalrates zur Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion auf.

Demgegenüber gehen parlamentarische Anfragebeantwortungen nicht nur sämtlichen Abgeordneten des Nationalrates zu, sondern erfolgt darüber hinaus eine Veröffentlichung auf der Homepage des Parlaments.

¹ Wieser in Korinek/Holoubek, Kommentar zum Bundes-Verfassungsgesetz (2001), Art. 20 Abs. 3.

² Lewisch in Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch² § 122 Rz. 9.

³ Siehe Regierungsvorlage zur Novelle des Art. 20 Abs. 3 B-VG, BGBl. 285/1987.

⁴ Wieser in Korinek/Holoubek, Kommentar zum Bundes-Verfassungsgesetz (2001), Art. 20 Abs. 3 Rz 55.

⁵ Wieser in Korinek/Holoubek, Kommentar zum Bundes-Verfassungsgesetz (2001), Art. 20 Abs. 3 Rz 35.

Ich ersuche daher um Verständnis, dass im Hinblick auf diese Ausführungen die Wahrung der Amtsverschwiegenheit geboten und eine Beantwortung der gegenständlichen Fragen daher nicht möglich ist.

Zu 13.:

Mit dem Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986), BGBl. 76/1986, idgF BGBl. I Nr. 8/2020, wurde die Verwaltung der Anteilsrechte der Republik Österreich (Bund) an der Bundesrechenzentrum GmbH vom BMF an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) übertragen.

Die vorliegende Frage betrifft somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

